

Bericht an den Gemeinderat

A 8/4 – 60692/2014

Wassergasse – Schwimmschulkai

Wertgleicher Grundtausch

- a) Verkauf der Tfl. Nr. 4 (ca. 25 m²) des Gdst. Nr. 2945, EZ 50000, KG Geidorf aus dem öffentlichen Gut der Stadt Graz
- b) Erwerb der Tfl. Nr. 1 (ca. 108 m²) des Gdst. Nr. 443, EZ 1525, der Tfl. Nr. 2 (ca. 12 m²) und der Tfl. Nr. 3 (ca. 4 m²) des Gdst. Nr. 444, EZ 2697, somit insgesamt ca. 124 m², alle KG Geidorf, und Übernahme in das öffentliche Gut der Stadt Graz

Bearbeiter: Ing. Heribert Berger

Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und
Immobilienausschuss

BerichterstellerIn:

GR Mag. Stapsler

Graz, 19.11.2015

NICHT ÖFFENTLICHE SITZUNG!

Von der „Projekterrichtungsgesellschaft Schwimmschulkai GmbH“, vertreten durch Herrn DI Peter Gleis und Herrn Mag. Richard Staudegger und Herrn DI Dr. Joachim Passegger, wurde ein Antrag auf Grundtausch, wie im Betreff angeführt, im A 10/1 – Straßenamt und in der A 8/4 – Abteilung für Immobilien eingebracht. Vom Vermessungsbüro DI Mussak – DI Salicki – Weixelberger ZT - KG wurde ein Entwurf des Teilungsplanes GZ: 5680-2/15 vom 6.10.2015 errichtet. Die A 8/4 – Abteilung für Immobilien wurde vom A 10/1 – Straßenamt ersucht, diesen Grundtausch durchzuführen, um in der Wassergasse eine Verbreiterung bis zur Regulierungsgrenze zu erreichen.

Die von der Stadt Graz zu erwerbenden Grundstücksflächen der Gdst. Nr. 443, EZ 1525, und Gdst. Nr. 444, EZ 2697, alle KG Geidorf, im Gesamtausmaß von ca. 124 m² sind im Flächenwidmungsplan der Stadt Graz als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Die von der Stadt Graz aus dem öffentlichen Gut aufzulassende und zu verkaufende ca. 25 m² große Tfl. des Gdst. Nr. 2945, EZ 50000, KG Geidorf, ist im Flächenwidmungsplan der Stadt Graz als WA 0,2 – 0,8 ausgewiesen.

Der Grundtausch erfolgt aufgrund der unterschiedlichen Widmungen wertgleich und unentgeltlich, jedoch nicht flächengleich. Für Vergebührungszwecke wird einvernehmlich ein Tauschwert von jeweils € 500,--, unabhängig vom jeweiligen Flächenausmaß festgelegt.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2, Ziffer 5, 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 77/2014, beschließen:

1. Die Auflassung einer ca. 25 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 2945, EZ 50000, KG Geidorf, aus dem öffentlichen Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
2. Der Grundtausch einer ca. 25 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 2945, EZ 50000, KG Geidorf, aus dem öffentlichen Gut der Stadt Graz gegen die Tfl. Nr. 1 (ca. 108 m²) des Gdst. Nr. 443, EZ 1525, aus dem Eigentum der „Projekterrichtungsgesellschaft Schwimmschulkai GmbH“ und der Tfl. Nr. 2 (ca. 12 m²) und der Tfl. Nr. 3 (ca. 4 m²) des Gdst. Nr. 444, EZ 2697, aus dem Eigentum von Herrn DI Dr. Joachim Passegger, somit insgesamt ca. 124 m², alle KG Geidorf, wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
3. Der Grundtausch erfolgt wertgleich und unentgeltlich, jedoch nicht flächengleich. Für Vergebührungszwecke wird einvernehmlich ein Tauschwert von jeweils € 500,--, unabhängig vom jeweiligen Flächenausmaß festgelegt.
4. Die Übernahme der Tfl. Nr. 1 (ca. 108 m²) des Gdst. Nr. 443, EZ 1525, und der Tfl. Nr. 2 (ca. 12 m²) und der Tfl. Nr. 3 (ca. 4 m²) des Gdst. Nr. 444, EZ 2697, somit insgesamt ca. 124 m², alle KG Geidorf, in das öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
5. Sämtliche mit der Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung des Vertrages bzw. der Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren sowie die jeweils anfallende Grunderwerbsteuer und Immobilienertragsteuer hat jeder Vertragspartner für sich selbst zu tragen.
6. Die Vermessung und die Errichtung des grundbuchsfähigen Teilungsplanes erfolgte durch das Vermessungsbüro Mussak – DI Salicki – Weixelberger ZT – KG auf Kosten der Antragsteller.
7. Die Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG erfolgt durch das A 10/6 – Stadtvermessungsamt.
8. Die Errichtung des Tauschvertrages – wenn erforderlich – erfolgt durch die Stadt Graz, Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten.
9. Finanzierung:
Die Bedeckung für den Tauschwert in der Höhe von € 500,-- ist sowohl auf der FIPOS 2/84000/001310 als auch auf der FIPOS 1/84000/001310 zu verbuchen.

Anlage:

1 Vereinbarung inkl. Teilungsplan

Der Bearbeiter:

Ing. Heribert Berger eh.

Die Abteilungsvorständin:

Katharina Peer

(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:

Mag. Dr. Karl Kamper

(elektronisch gefertigt)

A 8/3 – Rechnungswesen
Kontierungskontrolle
rechnungswesen@stadt.graz.at

Der Stadtsenatsreferent:

Stadtrat Univ.Doz. DI Dr. Gerhard Rüsich

(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am ...19.11.2015

Die Schriftführerin:



Der/die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 19.11.2015

Der/die Schriftführerin:

